



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

➤ Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 11./VI Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 30.06.2015	3
• Antrag der Fraktion WWG zur Sitzung der Gemeindevertretung am 30.06.2015.....	3
hier: Beratung und Beschlussfassung zur Erklärung der Fraktionen zum geplanten Flüchtlingsheim in Wustermark	
• 2. Nachtragshaushalt 2015 der Gemeinde Wustermark	4
hier: Beratung und Beschlussfassung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2015	
• Ausbau des Dachgeschosses des Rathauses Wustermark in einen Beratungsraum	4
Hier: Beratung und Beschlussfassung der Hochbaumaßnahme	
• Erweiterung des Grundschulstandortes Wustermark	4
hier: Beratung und Beschlussfassung	
➤ Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Fortsetzungssitzung am 09.07.2015 der 11./VI Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark vom 30.06.2015	4
• Ersatzbeschaffung eines Bokimobil-Kommunalfahrzeuges für den Baubetriebshof der Gemeinde Wustermark.....	4
Hier: Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich des Abschlusses eines entsprechenden Leasingvertrages	
• Kuhdammbrücke über die Autobahn ins GVZ Berlin West Wustermark (Ersatzneubau des Bauwerkes 70 Ü1, A 10, km 137,655).....	5
Hier: Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss der Vereinbarung zu Planungsgrundlagen und Kostentragung	
• Widmungsverfügung Nr. 2015/03 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark.....	5
Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Widmungsverfügung bezüglich einer Teilfläche des "Ginsterweges" im Ortsteil Elstal	
➤ Widmungsverfügung Nr.: 2015/03 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark	5
hier: Teilfläche „Ginsterweg“ im Ortsteil Elstal	
➤ Bekanntmachungsanordnung	6
• Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. E 26 „An der Schule“, Teil A Parkplatz der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal	
➤ Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“.....	7
➤ Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“	9

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 11./VI Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 30.06.2015

Antrag der Fraktion WWG zur Sitzung der Gemeindevertretung am 30.06.2015

hier: Beratung und Beschlussfassung zur Erklärung der Fraktionen zum geplanten Flüchtlingsheim in Wustermark
Vorlage: A-011/2015

Erklärung der Fraktionen zum geplanten Flüchtlingsheim in Wustermark

Wustermark, den 30. Juni 2015

Weltweit sind Millionen von Menschen auf der Flucht vor Kriegen, Hungersnöten, sozialen Katastrophen und Perspektivlosigkeit. Sie verlassen ihre Heimatregionen, um in Europa, in der Bundesrepublik und schließlich im Havelland einen Neuanfang zu versuchen, um ein menschenwürdiges und selbstbestimmtes Leben führen zu können.

In der Bundesrepublik Deutschland werden laut einer aktuellen Prognose des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Jahr 2015 voraussichtlich 400.000 Erstanträge und 50.000 Folgeanträge von Asylsuchenden in Deutschland gestellt werden. Bereits in den Monaten Januar bis April 2015 hat sich die Zahl der AsylantragstellerInnen im Vergleich zum Vorjahr mit 100.755 Erstanträgen (Januar bis April 2014: 43.519) mehr als verdoppelt.

Die Asylsuchenden werden in Deutschland nach dem „Königsteiner Schlüssel“ auf die Bundesländer verteilt. In Brandenburg werden nach diesem Schlüssel ca. 3,07 % der AntragstellerInnen aufgenommen. Aktuell wird damit gerechnet, dass im Jahr 2015 ca. 14.000 ErstantragstellerInnen zuzüglich FolgeantragstellerInnen in der Brandenburger Erstaufnahme unterzubringen sind. Das heißt gleichzeitig, dass monatlich ca. 1.000 Personen auf die Landkreise aufgeteilt werden müssen.

Die Bundesrepublik Deutschland, das Land Brandenburg, der Landkreis Havelland stehen in den kommenden Monaten und Jahren vor großen Herausforderungen. In Friesack, Premnitz, Rathenow und ganz aktuell in Falkensee bestehen bereits Flüchtlingsunterkünfte. In den kommenden Monaten werden neue in Nauen, Falkensee, Dallgow-Döberitz, Schönwalde und Wustermark entstehen.

Besonders Nauen stand und steht in den letzten Monaten im Fokus der Öffentlichkeit. Vermehrt kam es hier in den vergangenen Wochen zu Aktivitäten von Neonazis, die unter dem Deckmantel der Sorgen und Befürchtungen Nauener Bürger mit ausländerfeindlichen und rassistischen Parolen ihr menschenverachtendes Weltbild verbreiteten. Sie hetzten gegen das geplante Flüchtlingswohnheim am Waldemardamm und versuchten mit einer „Nein zum Heim“-Bewegung an die durchaus in

der Bevölkerung vorhandenen Ängste und Vorurteile anzuknüpfen und Ressentiments zu schüren. Menschen, die Gesicht zeigen gegen diese menschenverachtende Ideologie, sehen sich mit Anfeindungen und Drohungen konfrontiert. So war die Geschäftsstelle einer demokratischen Partei fortgesetzten Anschlägen ausgesetzt, einem Verein, der sich um Kinder und Jugendliche kümmert, wurden die Reifen eines Kleinbusses zerstoßen.

Wir, die Fraktionen der Gemeindevertretung Wustermark treten diesen Übergriffen deutlich entgegen und erklären:

1. Wir sagen vorbehaltlos JA zur Errichtung des Flüchtlingsheimes in unserer Gemeinde.
2. Wir setzen uns für ein menschliches Willkommen der Flüchtlinge und ihre Integration ein.
3. Wir solidarisieren uns mit allen von Diskriminierung, Ausgrenzung und rechter Gewalt betroffenen Menschen.
4. Wir verurteilen Anschläge wie z.B. Nauen als Anschlag auf die Demokratie.
5. Wir danken allen, die sich für ein friedliches Miteinander und gegen Rassismus stark machen.
6. Wir begrüßen und unterstützen die Entstehung von Willkommensinitiativen.
7. Wir nehmen die Befürchtungen und Sorgen in Teilen der Wustermarker Bevölkerung ernst und wollen diese durch Information abbauen.
8. Wir setzen uns gegen die Kräfte zur Wehr, die unter dem Deckmantel der Sorgen und Befürchtungen Wustermarker Bürger mit ausländerfeindlichen und rassistischen Parolen ihr menschenverachtendes Weltbild verbreiten.
9. Wir stehen für ein tolerantes und weltoffenes Wustermark.

Wir fordern alle politischen Kräfte im Havelland auf, sich gegen Rassismus und Gewalt und für Solidarität mit Flüchtlingen und denjenigen, die sich für Flüchtlinge einsetzen, zu engagieren. Für rassistische Ressentiments ist kein Platz in Wustermark und im Havelland und alle Demokratinnen und Demokraten sind aufgefordert, sich für ein menschliches Willkommen für Flüchtlinge einzusetzen.

Abstimmungsergebnis: (namentliche Abstimmung)

Ja: 14 Nein: 4 Enthaltung: 0

mehrheitlich beschlossen

2. Nachtragshaushalt 2015 der Gemeinde Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2015

Vorlage: B-055/2015

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Nachtragshaushaltssatzung für den Ergebnis- und Finanzhaushalt der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2015, mit den aus der Anlage zu dieser Drucksache ersichtlichen Inhalten und den folgenden in der Sitzung beschlossenen Änderungen:

1. Die Gemeinde schafft als Dienst-KFZ anstatt eines Plug-In-Hybrides ein KFZ mit einem reinen Elektroantrieb an.
2. Die Anpassung der Stundenanteile erfolgt auf der Grundlage tarifrechtlicher und arbeitsrechtlicher Erfordernisse bzw. wenn ein entsprechender Anspruch der Mitarbeiter besteht.

.....
Abstimmungsergebnis:

*Ja: 18 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen*
.....

Ausbau des Dachgeschosses des Rathauses Wustermark in einen Beratungsraum

Hier: Beratung und Beschlussfassung der Hochbaumaßnahme

Vorlage: B-031/2015

Es wird beschlossen im Rahmen des Ausbaus des Dachgeschosses des Rathauses Wustermark in den Jahren 2015 und 2016

1. Zwei Brandschutztreppen als zweiten Fluchtweg an die Giebelwände des Rathauses Wustermark
2. - einen Tagungsraum von 128,70 m² mit einer Nutzung von ca. 100 Personen,
- einen Multifunktionsraum von 21,36 m² für den Revierpolizisten, den Ortsvorsteher, das Jugendparlament u.a. sowie
- die Toilettenräume

herzustellen.

.....
zurückgestellt
.....

Erweiterung des Grundschulstandortes Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-070/2015

Die Gemeindevertretung beschließt zur baulichen Erweiterung des Grundschulstandortes Wustermark Folgendes:

1. Der auf der Gemeindevertreterversammlung am 28.04.2015 getroffene Beschluss – B-041/2015 – wird aufgehoben.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, das Vergabeverfahren für die Planungsleistungen in Gesamtheit (Generalplaner) für die bauliche Erweiterung der Grundschule „Otto Lilienthal“ nach der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF-Verfahren) einzuleiten. Das VOF-Verfahren wird in der Variante Teilnahmewettbewerb zur Auswahl von max. vier geeigneten Bewerbern mit einer Angebotserstellung einschließlich angefertigter Planungsvorschläge durchgeführt.
3. Die zu vergebenden erforderlichen Planungsleistungen des Gesamtkomplexes umfassen die Errichtung eines Schulerweiterungsgebäudes und eines Hortgebäudes mit einem maximalen in der Anlage 1 aufgeführten Raumbedarf, die Herstellung erforderlicher Freianlagen sowie nur optional die Errichtung einer Sporthalle. Die Raumbedarfsplanung für das Schulerweiterungs- und Hortgebäude wird durch eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Gemeindevertretung, der Schule, des Hortes und der Verwaltung festgelegt.
4. Die Errichtung des Schulerweiterungs- und des Hortgebäudes sowie der optionalen Sporthalle erfolgt in Modul-/Systembauweise in der Reihenfolge Hortgebäude, Schulerweiterungsgebäude und Sporthalle vorbehaltlich der Zustimmung der Denkmalschutzbehörde.

.....
Abstimmungsergebnis:

*Ja: 18 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen*
.....

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Fortsetzungssitzung am 09.07.2015 der 11./VI Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark vom 30.06.2015

Ersatzbeschaffung eines Bokimobil-Kommunalfahrzeuges für den Baubetriebshof der Gemeinde Wustermark

Hier: Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich des Abschlusses eines entsprechenden Leasingvertrages

Vorlage: B-062/2015

Es wird beschlossen, für die Ersatzbeschaffung eines Bokimobil - Kommunalfahrzeuges einen Leasingvertrag mit der Leasinggesellschaft UniCredit Leasing GmbH

des Fahrzeugherstellers Kiefer GmbH, Further Straße 1 in 84405 Dorfen in einer Gesamthöhe von 96.033,00 brutto bei einer Laufzeit von 72 Monaten abzuschließen.

.....
Abstimmungsergebnis:

*Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen*
.....

Kuhdamnbrücke über die Autobahn ins GVZ Berlin West Wustermark (Ersatzneubau des Bauwerkes 70 Ü1, A 10, km 137,655)

Hier: Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss der Vereinbarung zu Planungsgrundlagen und Kostentragung

Vorlage: B-068/2015

Keine Beschlussfassung über diese Beschlussdrucksache

Widmungsverfügung Nr. 2015/03 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark

Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Widmungsverfügung bezüglich einer Teilfläche des "Ginsterweges" im Ortsteil Elstal

Vorlage: B-063/2015

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt

die Widmung (2015/03)

nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]) für die in der:

Gemarkung: Elstal
Flur: 16
Flurstücke: 130, 131 (Teilfläche), 252 (Teilfläche)

gelegene Teilfläche des „Ginsterwegs“, die von der Straße „Unter den Kiefern“ abzweigt.

Die o.g. Teilfläche des „Ginsterwegs“ erhält die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Sie wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr ohne Beschränkung zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft.

Die Lage der vorgenannten Widmungsfläche ist in der Anlage 1 markiert.

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Abstimmungsergebnis:

*Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen*

Widmungsverfügung Nr.: 2015/03 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark

hier: Teilfläche „Ginsterweg“ im Ortsteil Elstal

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 30.06.2015 beschlossen, dass nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 27]), die in der:

Gemarkung: Elstal
Flur: 16
Flurstücke: 130, 131 (Teilfläche), 252

gelegene Teilfläche des „Ginsterwegs“, die von der Straße „Unter den Kiefern“ abzweigt, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält. Sie wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr ohne Beschränkung zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft.

Die Lage der vorgenannten Widmungsfläche ist in der Anlage 1 markiert.

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam

Rechtsbehelfsbelehrung:

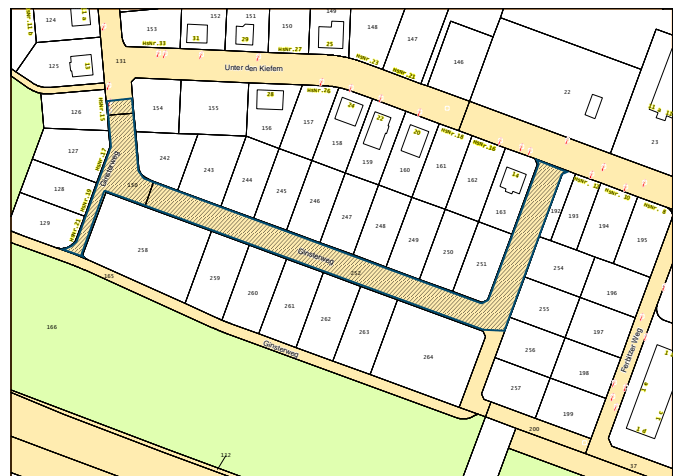
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden soll-

te, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Wustermark, den 15.07.2015

gez. Schreiber
Bürgermeister

Lageskizze zur Widmungsverfügung 2015/03 hier: Widmungsverfügung bezüglich einer Teilfläche des „Ginsterwegs“ im Ortsteil Elstal



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Widmungsverfügung Nr.: 2015/03 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen der Gemeinde Wustermark ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

Wustermark, den 15.07.2015

gez. Schreiber
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. E 26 „An der Schule“, Teil A Parkplatz der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal in der Fassung vom Januar 2015, Satzungsbeschluss vom 24.02.2015 der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark wird hiermit gemäß § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in der seit dem 11.04.2012 geltenden Fassung in Form der Ersatzbekanntmachung öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung liegen der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A Planzeichnung und Teil B Textliche Festsetzungen, und die dazugehörige Begründung gemäß § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in der geltenden Fassung vom

11. August 2015 bis einschließlich 26. August 2015

zu jedermanns Einsicht aus.

Ort: Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II, Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 226, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark

Zeit: während der Dienststunden

Montag	9.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Wustermark, den 20.07.2015

gez. Schreiber
Bürgermeister

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. E 26 „An der Schule“, Teil A Parkplatz der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in der Sitzung am 24.02.2015 den Bebauungsplan Nr. E 26 „An der Schule“, Teil A Parkplatz bestehend aus Teil A Planzeichnung und Teil B Textliche Festsetzungen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748) als Satzung beschlossen. Die dazugehörige Begründung zu dem o. g. Bebauungsplan wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes besteht aus einer Teilfläche des Flurstückes 21 der Flur 1 in der Gemarkung Elstal zwischen den neuen Verbindungsstraßen Demex Allee / Puschkinstraße und Dyrotzer Ring / Maulbeerallee, der Eisenbahnersiedlung im Osten und dem Factory-Outlet-Center im Westen mit einer Fläche von ca. 0,4 ha. (genaue Abgrenzung siehe Anlage - Geltungsbereich)

Hiermit wird der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. E 26 „An der Schule“, Teil A Parkplatz bekannt gegeben. Am Tage der Bekanntmachung, am 24.07.2015, tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann die in Rede stehende Satzung und die dazugehörige Begründung in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II, Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 226, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, während der Dienststunden

Montag	9.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

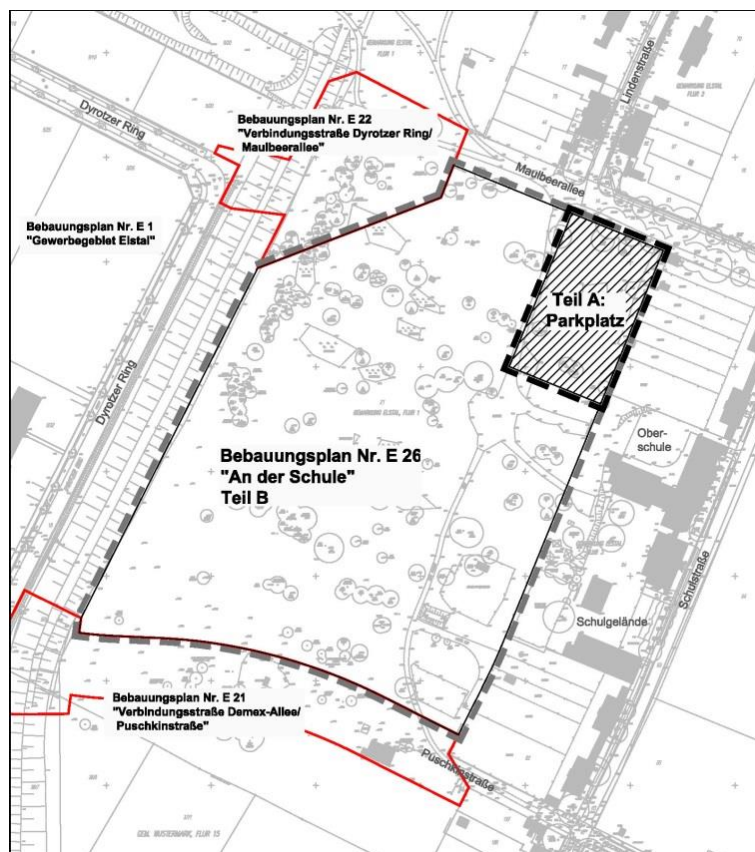
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften in § 44 Abs. 3 und 4 BauGB Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wustermark, den 20.07.2015

gez. Schreiber
Bürgermeister

Anlage
Geltungsbereich



Abstimmungsbehörde: Gemeinde Wustermark – Der Bürgermeister
Gemeinde Wustermark
Stimmkreis: 5 – Havelland I.

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

Die Vertreter der „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

15. Juli 2015 bis zum 14. Januar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **14. Januar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 15. Januar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1 bis 1) bis Donnerstag, den 14. Januar 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragszeiten	
1	Gemeinde Wustermark - Bürgeramt - Hoppenrader Allee 1 14641 Wustermark	Montags	8:00 – 12:00 Uhr
		Dienstags	8:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
		Mittwochs	—
		Donnerstags	8:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
		Freitags	8:00 – 12:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail buergeramt@wustermark.de oder 033234/73250) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 14. Januar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

- I. Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, fordern den Landtag nach Art. 76 der Verfassung des Landes Brandenburg (Volksinitiative Brandenburg) auf, alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um die stetige Ausbreitung der Massentierhaltungsanlagen in Brandenburg zu unterbinden.

Der Landtag möge beschließen:

- ausschließlich die **artgerechte Haltung** von Tieren finanziell **zu fördern** und dies in entsprechenden Rechtsvorschriften zu verankern,
 - die Landesregierung aufzufordern, das **Abschneiden** („Kupieren“) von **Schwänzen und Schnäbeln zu verbieten**, hierfür auch keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und die Aufstallung von kupierten Tieren in Brandenburger Ställen zu untersagen,
 - den Schutz der Tiere im Land Brandenburg durch die Berufung eines/einer **Landestierschutzbeauftragten** zu stärken und den **Tierschutzverbänden Mitwirkungs- und Klagerechte** zum Wohl der Tiere einzuräumen, damit der im Grundgesetz verankerte Tierschutz wirksam umgesetzt wird.
- II. Weiterhin fordern wir den Landtag auf, sich bei der Landesregierung für die Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Bundesrat einzusetzen, um auf Bundesebene:
 - eine **Verschärfung** des **Immissionsschutzrechtes** zu erwirken, um Menschen vor Belastungen durch Gerüche und Bioaerosole (insb. Keime, Endotoxine und Pilze) und Ökosysteme vor Ammoniakbelastungen und anderen Immissionen wirksam zu schützen,
 - die Düngemittelverordnung zu novellieren, um die **Nährstoffüberschüsse** in der Landwirtschaft wirksam zu **begrenzen**,
 - den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zu reduzieren, insbesondere durch eine lückenlose Dokumentation der Antibiotikagabe und die Durchsetzung der Einzeltierbehandlung bei Krankheiten,
 - das **Selbstbestimmungs- und Mitspracherecht** der Kommunen in Genehmigungsverfahren für Anlagen der Massentierhaltung zu **stärken**, insbesondere das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB als Ermessensentscheidung auszugestalten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Holger Ackermann
Philadelphiaer Straße 2
15859 Storkow (Mark), OT Groß Schauen

Jochen Fritz
Hoher Weg 10
14542 Werder (Havel)

Axel Kruschat
Inselhof 9
14478 Potsdam

Ellen Schütze
Kurzer Weg 1 A
16727 Oberkrämer, OT Bärenklau

Inka Thunecke
Dorfstraße 22 a
16866 Gumtow, OT Schönhagen

Stellvertreter:

Marianne Frey
Dorfau Saalow 2
15838 Am Mellensee, OT Saalow

Dr. med. Knut Horst
Finkenweg 1
14612 Falkensee

PD Dr. Werner Kratz
Himbeersteig 18
14129 Berlin

Benjamin Raschke
Hauptstraße 4
15910 Schönwald, OT Schönwalde

Dr. Wilhelm Schäkel
Birkenallee 12
16909 Wittstock/Dosse, OT Zempow

Wustermark den 12.06.2015

gez. Schreiber

(Der Bürgermeister als Abstimmungsbehörde)

Abstimmungsbehörde: Gemeinde Wustermark – Der Bürgermeister
Gemeinde Wustermark
Stimmkreis: 5 – Havelland I.

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Die Vertreter der Volksinitiative „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

19. August 2015 bis zum 18. Februar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **18. Februar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 19. Februar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1 bis 1) bis Donnerstag, den 18. Februar 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten	
1	Gemeinde Wustermark - Bürgeramt - Hoppenrader Allee 1 14641 Wustermark	Montags	8:00 – 12:00 Uhr
		Dienstags	8:00 – 12:00 Uhr
			13:00 – 18:00 Uhr
		Mittwochs	—
		Donnerstags	8:00 – 12:00 Uhr
			13:00 – 16:00 Uhr
Freitags	8:00 – 12:00 Uhr		

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail buergeramt@wustermark.de oder 033234/73250) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 18. Februar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

**„Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn
am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“**

Der Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER in Schönefeld darf nicht über den im Planfeststellungsverfahren gebilligten Umfang hinaus erweitert werden.

I.

§ 19 Abs. 11 des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm - LEPro) in der Fassung vom 01.11.2003 einschließlich der Änderungen vom 10.10.2007 wird um folgende Sätze ergänzt:

1. Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.
2. Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.

II.

Die Regierung des Landes Brandenburg wird aufgefordert, den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30.05.2006 um folgendes Ziel und folgenden Grundsatz der Raumordnung zu ergänzen:

„Z16 Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.

G17 Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.“

III.

Falls das Land Berlin seine Mitwirkung an den in Nr. I. und II. vom Land Brandenburg beabsichtigten Ergänzungen des § 19 Abs. 11 LEPro und des LEP FS verweigert, wird das Land Brandenburg den „Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag)“ gemäß dessen Art. 24 kündigen. Die Regierung des Landes Brandenburg ist berechtigt, einen neuen Landesplanungsvertrag mit dem Land Berlin nur unter Ausklammerung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg BER abzuschließen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Peter Kreiling
Puschkinstraße 11
14542 Werder (Havel)

Roland Skalla
Reiherweg 11
14532 Stahnsdorf

Markus Sprissler
Birkenstraße 1b
14979 Großbeeren

Stefanie Waldvogel
Parkstraße 39
15738 Zeuthen

Robert Nicolai
Fontaneplatz 5
15834 Rangsdorf

Viara Schaale
Eichenring 23
15749 Ragow

Stellvertreter:

Angelika Bläschke
Karl-Liebknecht-Straße 64
15831 Blankenfelde-Mahlow

Djan Henow
Brahmsstraße 17
15745 Wildau

Thorsten Kleis
Puschkinstraße 97c
15711 Königs Wusterhausen

Christian Selch
Potsdamer Straße 12
15738 Zeuthen

Jörg Wanke
Fischerstraße 23
15806 Zossen

Jens Zschiedrich
Siedlerweg 15 a
14974 Ludwigfelde

Wustermark den 16.07.2015

gez. Schreiber
(Der Bürgermeister als Abstimmungsbehörde)

Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Eine Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ist möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250
E-Mail: buergeramt@wustermark.de
4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.